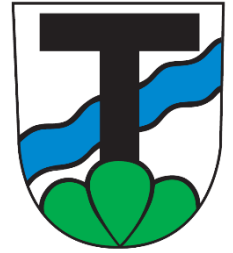


Gemischte Gemeinde Treiten



**Organisationsverordnung
(OgV)
für die
Gemischte Gemeinde
Treiten**

ab 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN.....	4
RESSORTS	6
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG	7
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	8
ALLGEMEINES.....	8
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	8
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	9
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	9
ERLASS VON VERFÜGUNGEN.....	9
BERICHTSWESEN	10
SCHLUSSBESTIMMUNG	10
ANHANG I	11
ANHANG II: KOMMISSIONEN OHNE ENTSCHEIDBEFUGNIS (ART. 21 ABS. 2 OGR)	15
ANHANG III: BEREICHE	16

Die in der Organisationsverordnung gewählten Bezeichnungen gelten gleichermassen für männliche wie weibliche Personen.

Organisationsverordnung (OgV)

Gestützt auf Artikel 16 des Organisationsreglements der Gemischten Gemeinde Treiten erlässt der Gemeinderat die folgende Organisationsverordnung.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalse) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungenf) die Anweisungsbefugnisg) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidualverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise einmal monatlich an einem Montag.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.</p>
Einberufung	<p>Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	<p>Art. 7 ¹ Die Kommissionen und die Verwaltungsbereiche reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Dienstag vor der Sitzung, 08.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.</p> <p>² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen. <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsbereiche ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich (physisch oder digital).</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer aufgelegt.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p> <p>³ Steht dem Gemeindeschreiber ein Programm für die Traktandierung und Protokollführung zur Verfügung, können die Sitzungsunterlagen den Ratsmitgliedern digital verfügbar gemacht werden.</p>

Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er</p> <ol style="list-style-type: none">sorgt für einen speditiven Ablauf,eröffnet und schliesst die Diskussion,erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 10 Tagen widerspricht.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none">im ersten Wahlgang das absolute Mehr;im zweiten Wahlgang das relative Mehr. <p>⁴ Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 72 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>

Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltung umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeindeschreiber die Information.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p>

Ressorts

Allgemeines	<p>Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.</p> <p>² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.</p>
Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidiales und Kommunikationb) Räumliche Entwicklungc) Attraktives Treitend) Mobilität
Zuweisung	<p>Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales und Kommunikation vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.</p>
Zuordnung von Verwaltungsbereichen und Kommissionen	<p>Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Verwaltung (Art. 32) die administrativen Arbeiten.</p>

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 29 ¹ Das Sekretariat der Kommissionen übernimmt in der Regel die Verwaltung (Art. 32).</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>

Verwaltung

Aufgabe	<p>Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>
Organisation	<p>Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Bereiche gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindeschreiberei2. Finanzverwaltung

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbe-
fugnisse werden im Anhang III geregelt.

Leitung

Art. 34 Jedem Bereich steht ein Leiter vor.

Aufsicht

Art. 35 ¹ Die Bereiche unterstehen den zuständigen Ressortvorstehen-
den.

² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkei-
ten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren
Gemeindeerlassen und dem Organigramm / Organverzeichnis.

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift
des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderats-
mitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanz-
verwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bar-
geldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Ge-
meinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Fi-
nanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Ge-
meindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

Kommissionen

Art. 39 Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift
des Kommissionspräsidenten und des Sekretärs. Ist eine dieser Perso-
nen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten
bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

Eingehen von Verpflichtungen

- Verfügung über Kredite **Art. 40** ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.
- ² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.
- Kreditkontrolle **Art. 41** Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 42** Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum eingehender Rechnungen **Art. 43** ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c) die rechnerische Richtigkeit.
- Anweisung **Art. 44** Der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b) das Visum nach Art. 43 richtig und
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
- Zahlung **Art. 45** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 46** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 47 ¹ Der Gemeindeschreiber und der Finanzverwalter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Bereiche auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorstehenden periodisch in knapper Form
a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).

³ Die Ressortvorstehenden bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 48 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 49 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Sie ersetzt sämtliche ihr widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 19. Oktober 2020 diese Verordnung genehmigt.

GEMEINDERAT TREITEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

M. Schumacher

Ch. Loosli

Anhang I

Ressort „Präsidiales und Kommunikation“

Anzahl Mitglieder	1 Mitglied (Gemeindepräsident)
Aufgabenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeorganisation – Strategie der Gemeinde / Leitbild / Vision – Repräsentation der Gemeinde – Leitung Gemeindeversammlung – Führung des Gemeinderates – Personelles – Information / Medien – Wahlen und Abstimmungen – Standortmarketing / Tourismus – Finanzen – Steuern – Versicherungen – Informatik / IT – Zusammenarbeit mit andern Gemeinden – Einbürgerungen – Siegelungswesen – Bürgergemeinde – weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind
Zugeteilte ständige Kommission	–
Zugeteilte Verwaltungsbereiche	Gemeindeschreiberei und Finanzverwaltung
Zugeteilte Mandate / Funktionen	<ul style="list-style-type: none"> – Seeland BielBienne (<i>Delegierter und allenfalls Vorstandsmitglied</i>) – Grubenkommission Kiesgrube (<i>Mitglied</i>) – Planungskommission Kiesgrube (<i>Mitglied</i>)

Ressort „Räumliche Entwicklung“

Anzahl Mitglieder	1 Mitglied
Aufgabenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> – Baupolizei und -wesen – Gemeindeligenschaften (Hochbau) – Ver- und Entsorgung (Wasser und Abwasser) – Elektrizität – Kiesabbau und Deponie Oberholz / Riedere – Vermessung – Ortsplanung
Zugeteilte ständige Kommission	Kommission „Räumliche Entwicklung“
Zugeteilte Verwaltungsbereiche	Gemeindeschreiberei
Zugeteilte Mandate / Funktionen	<ul style="list-style-type: none"> – <i>WAGROM Wasserversorgung</i> grosses Moos, Ins (<i>Verbandsrat</i>) – <i>ARA Täuffelen</i> (<i>Vorstandsmitglied</i>) – <i>Grubenkommission</i> (<i>Mitglied</i>) – <i>Planungskommission Grube</i> (<i>Mitglied</i>)

Ressort „Attraktives Treiten“

Anzahl Mitglieder	2 Mitglieder
Aufgabenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> – Gesellschaft, Familie, Jugend und Alter – Bildung – Kultur, Sport und Freizeit – Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe – Vereine, Anlässe – Öffentliche Sicherheit – Soziales – Gesundheit – Abfallentsorgung – Kirchgemeinde – Friedhof – Forstwirtschaft – Landwirtschaft (inkl. Verpachtung) – Weg-, Strassen- und Kanalunterhalt ausserhalb des Siedlungsgebietes – Natur- und Landschaftsschutz inkl. Öko-Ausgleichsflächen – Melioration Brüttelen – Mitwirkung strategische Entwicklung der Gemeinde – Weitere Aufgaben gemäss Zuweisung des Gemeinderates
Zugeteilte ständige Kommission	<ul style="list-style-type: none"> – Kommission „Attraktives Treiten“ – Schulkommission BTM
Zugeteilte Verwaltungsbereiche	Gemeindeschreiberei
Zugeteilte Mandate / Funktionen	<ul style="list-style-type: none"> – Seelandheim AG, Worben (<i>Delegierter</i>) – Oberstufenverband OSZ Ins (<i>Mitglied</i>) – Regionaler Sozialdienst Erlach (<i>Mitglied</i>) – Kulturförderung in der Region Biel/Bienne-Seeland (<i>Delegierter</i>) – Adventsmärit (<i>Kontaktperson</i>) – Müve Biel-Seeland AG, Biel (<i>Delegierter</i>) – Öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West Täuffelen (<i>Abgeordneter</i>) – Ausbildungszentrum für Sicherheit Büren (<i>Delegierter</i>) – Flurgenossenschaft Treiten (<i>Delegierter</i>) – Melioration Brüttelen (<i>Delegierter</i>)

Ressort „Mobilität“

Anzahl Mitglieder	1 Mitglied
Aufgabenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> – Strassen, Velo- und Gehwege – Signalisation – Strassenbeleuchtung – Strassen- und Wegplanungen – Öffentlicher Verkehr – Förderung und Entwicklung nachhaltiger Mobilität
Zugeteilte ständige Kommission	Kommission „Mobilität Treiten“
Zugeteilte Verwaltungsbereiche	Gemeindeschreiberei
Zugeteilte Mandate / Funktionen	– Regionale Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (<i>Delegierter</i>)

Anhang II:

Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis (Art. 21 Abs. 2 OgR)

Keine Kommissionen

Anhang III: Bereiche

Gemeindeschreiberei	
Leitung	Gemeindeschreiber
Aufgaben	Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben. Der Gemeinderat legt die Aufgaben des Bereichs im Stellenbeschrieb fest.
Verfügbungsbefugnisse	-
Ausgabenbefugnisse	bis Fr. 1'000.— im Einzelfall
Übergeordnete Stelle	Gemeindepräsident
Untergeordnete Stelle	Sachbearbeiter Gemeindeverwaltung
Stellvertretung	Finanzverwalter

Finanzverwaltung	
Leitung	Finanzverwalter
Aufgaben	Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben. Der Gemeinderat legt die Aufgaben des Bereichs im Stellenbeschrieb fest.
Verfügbungsbefugnisse	-
Ausgabenbefugnisse	bis Fr. 1'000.— im Einzelfall
Übergeordnete Stelle	Gemeindepräsident
Untergeordnete Stelle	-
Stellvertretung	Gemeindeschreiber